



**PK Biel CP Bienne**

Pensionskasse der Stadt Biel

Caisse de pension de la Ville de Bienne

## **Verzinsung- und Beteiligungsmodell**

### **Einleitung**

Das vorliegende Dokument soll der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Stadt Biel als Leitfaden für die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, den Teuerungsausgleich der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sowie die Beteiligung an freien Mitteln der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger dienen.

Ziel dieses Modells ist es, dass die Entscheidungen der Verwaltungskommission über eine längere Zeitperiode einem roten Faden folgen. Weiter soll es gegenüber den Versicherten Vertrauen schaffen und sicherstellen, dass im Falle der Verteilung von freien Mitteln eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern, aber auch zwischen verschiedenen Rentnergenerationen garantiert ist.

Der Leitfaden ist so ausgestaltet, dass auch künftige Mitglieder der Verwaltungskommission, welche bei der Ausarbeitung des Modells nicht dabei waren, die Eckwerte verstehen. Er besteht aus folgenden Teilen:

- Tabellarische Form der verschiedenen Verzinsung und Verteilphasen
- Phasenerklärung, in welcher die Phasen erklärt und begründet werden
- Umsetzungsprozess
- Berechnungsmethodik der Beteiligung Rentenbezüger
- Exkurs Art. 46 BVV 2

### **Kurzzusammenfassung**

Der Leitfaden gibt der Verwaltungskommission für jeden Deckungsgrad eine mögliche Bandbreite für die Verzinsung der Altersguthaben, Teuerungsausgleiche und Beteiligung an freien Mitteln. Diese Bandbreiten sind abhängig von Faktoren wie beispielsweise der Zielwertschwankungsreserve, dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzins und dem technischen Zinssatz der Pensionskasse.

## Tabelle Verzinsung- und Beteiligungsmodell

| Phase             | Deckungsgrad*  | Aktive Versicherte  | Rentner  | Bandbreiten  |
|-------------------|--|---|--|--|
| Sanierungsphase   | unter 100%<br>Unterdeckung                               | Verzinsung zwischen 0% und BVG-Minimalzins / evtl. Sanierungsbeiträge | Basisverzinsung**/ evtl. Sanierungsbeiträge                        | Entsprechend Sanierungsplan und Empfehlungen Experte / Sanierungsbeiträge Rentner nur auf freiwilligen Rentenerhöhungen möglich  |
| Aufbauphase       | 0% ZWSR bis 50% ZWSR<br>bzw.<br>zwischen 100% und 110%   | BVG-Minimalzins   | Basisverzinsung  |  |
| Ausgleichsphase   | 50% ZWSR bis 75% ZWSR<br>bzw.<br>zwischen 110% und 115%  | Ausgleichszins Ausgleichsphase (AZ_ AP)                               | Basisverzinsung  | BVG-Minimalzins $\leq$ AZ_ AP $\leq$ Technischer Zinssatz + 0.5 % (jährliche Kosten für die Rentner)<br>vorbehalten Art. 46 BVV 2  |
| Teuerungsphase    | 75% ZWSR bis 100% ZWSR<br>bzw.<br>zwischen 115% und 120% | Ausgleichszins Teuerungsphase (AZ_ TP) +<br>Teuerungsausgleich***     | Basisverzinsung + Teuerungsausgleich***                            | Techn. Z. + 0.5 % $\leq$ AZ_ TP $\leq$ Zinsversprechen regl. UWS + Risikosatz****<br>Teuerungsausgleich $\leq$ effektive Teuerung über die letzten 5 Jahre, welche noch nicht ausgeglichen wurde<br>vorbehalten Art. 46 BVV 2                  |
| Beteiligungsphase | über 100% ZWSR<br>bzw.<br>über 120%                      | AZ_ TP + Teuerungsausgleich + Beteiligung<br>Aktive*****              | Basisverzinsung + Teuerungsausgleich +<br>Beteiligung Rentner***** | Techn. Z. + 0.5 % $\leq$ AZ_ TP $\leq$ Zinsversprechen regl. UWS + Risikosatz<br>Teuerungsausgleich $\leq$ effektive Teuerung über die letzten 5 Jahre, welche noch nicht ausgeglichen wurde<br>Beteiligung im Ermessen der Vorsorgekommission |

\* Maßgebend ist der Deckungsgrad, nachdem der Verwaltungskommission umgesetzt wurde

\*\* Die Basisverzinsung wird für jeden einzelnen Rentenbezieher berechnet und entspricht dem Zinsversprechen bei Pensionierung

\*\*\* Teuerungsausgleich für Aktive wird als Zins den Altersguthaben gutgeschrieben / Teuerungsausgleich für Rentner entspricht einer lebenslänglichen Erhöhung der laufenden Rente (Rentenbeginndatum wird beim Ausgleich berücksichtigt)

\*\*\*\* Der Risikosatz dient dazu, dass den aktiven Versicherten eine höhere Verzinsung als das Zinsversprechen gewährt werden kann, da sie bei einer Unterdeckung auch das Risiko tragen. Dieser muss von der Verwaltungskommission bestimmt werden.

\*\*\*\*\* Beteiligung für Aktive wird als Zins den Altersguthaben gutgeschrieben / Beteiligung für Rentner entspricht einer Einmalzahlung

## **Phasenerklärung**

### **Sanierungsphase**

Befindet sich die PKBiel in Unterdeckung, so muss sie diese allein beheben (Art. 65d BVG). Die Sanierungsmassnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und deren Wirksamkeit überprüft. Dabei muss die PKBiel sich an die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben halten.

Dass sich eine Pensionskasse in Unterdeckung befindet, wenn der Deckungsgrad unter 100% fällt, ist gesetzlich so definiert. Welche Massnahmen getroffen werden müssen, hängt vom Ausmass der Unterdeckung ab. Dies ist wiederum von vielen weiteren externen Einflüssen abhängig, weshalb eine Unterteilung in verschiedene Unterdeckungsphasen sowie bereits vordefinierte Massnahmen nicht Zweck erfüllend sind.

### **Aufbauphase**

Bevor die PKBiel Verzinsungen oder Leistungsanpassungen gewährt, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, soll zuerst ein Mindestmass an Sicherheitspolster geschaffen werden, welches das Risiko für eine Unterdeckung in den nächsten Jahren reduziert. Dies geschieht in der Aufbauphase in dem die Altersguthaben der aktiven Versicherten ausschliesslich mit dem BVG-Mindestzins verzinst werden und den Rentenbezüger ausschliesslich die laufenden Renten gewährt werden.

Die PKBiel befindet sich in der Aufbauphase, solange der Deckungsgrad nach allen Verzinsungen und weiteren Leistungen mehr als 100 % beträgt und die Wertschwankungsreserve weniger als 50 % der Zielwertschwankungsreserve beträgt.

### **Ausgleichsphase**

Das Zinsversprechen, welches jedem Rentner bei der Pensionierung gemacht wird, liegt höher als die gesetzliche Mindestverzinsung der Altersguthaben. Diese Phase dient dazu, diese Lücke mindestens teilweise zu schliessen.

Die PKBiel befindet sich in der Ausgleichsphase, wenn die Wertschwankungsreserve nach allen Verzinsungen und weiteren Leistungen zwischen 50 % und 75 % der Zielwertschwankungsreserve liegt.

Die Obergrenze dieser Phase richtet sich nach Art. 46 BVV 2.

### **Teuerungsphase**

Befindet sich die PKBiel in der Teuerungsphase, so ist das Ziel, dass nach der Ausgleichsverzinsung der aktiven Versicherten die Teuerung der letzten Jahre für die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger ausgeglichen wird, soweit sie nicht bereits ausgeglichen wurde.

Bei den aktiven Versicherten geschieht dies über eine zusätzliche Verzinsung des Altersguthabens und dient dazu, um das Leistungsziel auf den teuerungsbedingten Lohnerhöhungen zu halten.

Bei den Rentenbezüger geschieht dies über eine entsprechende Erhöhung der laufenden Rente. Es profitieren alle Rentenbezüger von dieser Erhöhung.

Die PKBiel befindet sich in der Teuerungsphase, wenn die Wertschwankungsreserve nach allen Verzinsungen und weiteren Leistungen zwischen 75 % und 100 % der Zielwertschwankungsreserve liegt.

## **Beteiligungsphase**

Die PKBiel befindet sich in der Beteiligungsphase, wenn die Wertschwankungsreserve nach der Ausgleichverzinsung für die aktiven Versicherte sowie dem Teuerungsausgleich der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger vollständig gefüllt ist und demnach freie Mittel bestehen.

Die Verwaltungskommission beschliesst einen Beteiligungssatz (Wert in Prozent). Mit diesem Satz werden die individuellen Anteile der aktiven Versicherten und der Rentner an den freien Mitteln berechnet.

Bei den aktiven Versicherten wird der Beteiligungssatz als weitere Verzinsung dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Bei den Rentenbezügern wird für jeden Bezüger einer lebenslangen Rente das Zinsversprechen bzw. die Basisverzinsung berechnet. Eine Rentenbezüger erhält eine Beteiligung, wenn der Beteiligungssatz zusammen mit dem Ausgleichszins der aktiven Versicherten über dem Basiszins liegt. Die Beteiligung wird als Einmalzahlung ausgerichtet. (Siehe auch Berechnungsmethodik Beteiligung Rentenbezüger).

**Nach der Beteiligung muss sich die PKBiel immer noch in der Beteiligungsphase befinden.**

## **Umsetzungsprozess**

### **Zeitpunkt**

Die Verzinsungen und Beteiligungen werden jährlich in der letzten Sitzung des Jahres basierend auf einer provisorischen technischen Bilanz beschlossen. Zusätzlich zur provisorischen Bilanz müssen die Kosten für ein Prozent zusätzliche Verzinsung, für ein Prozent Rentenerhöhung und wenn dies in Frage kommt auch für verschiedenen Beteiligungssätze bekannt sein.

Sollte der Entscheid unklar sein, da der provisorische Deckungsgrad auf einem Phasenübergang liegt, so kann dieser auch erst zu Beginn des Folgejahres getroffen werden.

### **Bestimmung der technischen Parameter**

In derselben Sitzung werden auch die Berechnungsparameter (technische Grundlagen und technischer Zinssatz) für den Jahresabschluss beschlossen. Dies hat im Grundsatz vor der Bestimmung der Verzinsung und Beteiligung zu erfolgen und auf dem letzten versicherungstechnischen Gutachten sowie der unterjährigen Marktentwicklung zu basieren.

Bei einem Parameterwechsel ist entscheidend, dass die provisorische Bilanz und die Kosten der Verzinsungen und Beteiligungen auch mit den neuen Parametern vorliegen.

### **Bestimmung der Ausgangslage**

In einem ersten Schritt wird der Deckungsgrad ohne jegliche Zusatzverzinsungen, Teuerungsausgleich und Beteiligungen berechnet. Dies ist der Ausgangsdeckungsgrad für die weiteren Beschlüsse. Es können dabei die folgenden Fälle auftreten:

#### 0. Ausgangsdeckungsgrad in Sanierungsphase

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich die Pensionskasse per Ende Jahr in Unterdeckung befinden wird. Es muss daher geprüft werden, ob bereits Sanierungsmassnahmen erforderlich sind.

#### 1. Ausgangsdeckungsgrad in Aufbauphase

In diesem Fall gibt es keine Entscheidungsmöglichkeiten für die Verwaltungskommission.

#### 2. Ausgangsdeckungsgrad in Ausgleichsphase

Hier ist ausschliesslich eine zusätzliche Verzinsung der aktiven Versicherten möglich. Zuerst muss geprüft werden, ob die Verwaltungskommission basierend auf der unterjährigen Performance eine Zusatzverzinsung geben möchte und in welchem Ausmass. Anhand der erwarteten Kosten, kann geprüft werden, ob der der Deckungsgrad nach der gewünschten Zusatzverzinsung weiterhin in dieser Phase liegt und es muss zwingend geprüft werden, ob die Zusatzverzinsung nach Art. 46 BVV 2 und aktuellen Bestimmungen nicht als Leistungsverbesserung gilt. Wenn beides zutrifft, kann diese Zusatzverzinsung beschlossen werden.

Grundsätzlich ist in dieser Phase davon abzuraten, dass sich der Deckungsgrad wegen der Zusatzverzinsung gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

### 3. Ausgangsdeckungsgrad in Teuerungsphase

In dieser Phase wird in einem ersten Schritt eine mögliche Zusatzverzinsung und dann ein Teuerungsausgleich geprüft.

Zuerst wird geprüft, ob man nach einer Zusatzverzinsung nach der oberen Bandbreite der Ausgleichsphase weiterhin in der Teuerungsphase ist. Wenn ja ist eine weitere Verzinsung innerhalb der Bandbreite von der Teuerungsphase möglich, wenn der Deckungsgrad danach weiterhin in dieser Phase bleibt. Es ist zu beachten, dass wenn der Teuerungszins der aktiven Versicherten als Leistungsverbesserung im Sinne von Art. 46 BVV 2 gilt, dies nur möglich ist, wenn für die Leistungsverbesserung nicht mehr als 50 Prozent des Ertragsüberschusses verwendet wird.

Befindet sich der Deckungsgrad weiterhin in der Teuerungsphase, kann geprüft werden, ob ein Teuerungsausgleich möglich ist. Dabei müssen folgende Punkte beachtet werden: Art. 46 BVV 2, effektive Teuerung der letzten Jahre und nach dem Teuerungsausgleich muss der Deckungsgrad immer noch in der Teuerungsphase liegen.

### 4. Ausgangsdeckungsgrad in Beteiligungsphase

Zuerst erfolgt die komplette Prüfung analog Punkt 3. Fall. Sollte der Deckungsgrad danach nicht mehr in der Beteiligungsphase liegen, kann das Vorgehen beendet werden.

Liegt der Deckungsgrad danach noch immer in der Beteiligungsphase, müssen zum einen die Beschränkungen gemäss Art. 46 BVV 2 nicht mehr beachtet werden und zum anderen kann eine mögliche Beteiligung geprüft werden.

Wichtig: Eine Beteiligung ist nicht zwingend. Gerade wenn der Deckungsgrad zum ersten Mal in diesem Bereich liegt, kann es vernünftig sein, von einer Beteiligung abzusehen.

## Berechnungsmethodik Beteiligung Rentenbezüger

Bei den Rentenversicherten hängt die Beteiligung vom Ausgleichszins Teuerungsphase (AZ\_TP) der aktiven Versicherten und der persönlichen Basisverzinsung. Die Basisverzinsung entspricht dem Zinsversprechen bei Pensionierung ab.

Berücksichtigt werden die Bezüger einer Altersrente und die Bezüger einer lebenslänglichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente.

Bei den Altersrentner wird die Basisverzinsung auf Basis folgender Faktoren berechnet:

- Pensionierungsjahr (Wenn nicht bekannt wird das Jahr, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wurde, verwendet)
- Geschlecht
- Gültige technischen Grundlagen im Pensionierungsjahr
- Zuschlag Langlebigkeit bei Anwendung von Periodentafeln
- Maximales Zinsversprechen: 5.20% für Männer und 4.60% für Frauen.

Dies ergibt folgende Tabelle

| Pensionierungs-<br>jahr | 2013           |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |       |
|-------------------------|----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                         | oder<br>früher | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | 2023  | 2024  | 2025  |
| <b>Mann</b>             | 5.20%          | 4.90% | 4.60% | 4.30% | 4.50% | 4.50% | 4.30% | 4.00% | 3.80% | 3.80% | 3.60% | 3.30% | 3.10% |
| <b>Frau</b>             | 4.60%          | 4.30% | 4.00% | 3.70% | 3.90% | 3.90% | 3.60% | 3.40% | 3.20% | 3.30% | 3.00% | 2.80% | 2.50% |

Bei den Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, welche aus einer Altersrente entstanden sind, wird das Zinsversprechen von der Altersrente übernommen. Sollte dies nicht berechnet werden können oder die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente aus einem Todesfall eines aktiven Versicherten entstanden sein, so entspricht das Zinsversprechen dem maximalen Wert

Um die Beteiligung eines Rentners zu berechnen, wird dem von der Verwaltungskommission beschlossenen Verteilungssatz die Basisverzinsung des Rentenbezügers und der Ausgleichszins Teuerungsphase der aktiven Versicherten abgezogen. Ist das Resultat positiv, so wird dieses mit dem Deckungskapital der Rente multipliziert. Der so erhaltene Betrag entspricht der Kapitaleistung an den Rentenbezüger.

## **Exkurs Art. 46 BVV 2**

### **Art. 46 BVV 2 Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven**

1 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:

- a. höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
- b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäußert ist.

2 Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

3 Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

#### **Definition Leistungsverbesserung**

Zu der Leistungsverbesserung bei den aktiven Versicherten hat die OAK BV am 30. März 2021 eine Mitteilung gemacht. Diese wird neu durch die Mitteilung vom 25. September 2023 ersetzt, wobei diese neue Mitteilung nicht unumstritten ist (siehe auch Stellungnahme inter-pension).

Eine Definition für eine Leistungsverbesserung bei Rentenbezüger gibt es nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jede Rentenerhöhung oder zusätzliche Kapitalleistung als Leistungsverbesserung zu betrachten ist.

Biel, Dezember 2023